

§. IX. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Junius 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandene Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. Junius 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Junius 1804 angefangenen Verjährung in dem Allgemeinen Land-Rechte eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben seyn, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1804 an berechnen.

§. X. Die in dem Allgemeinen Land-Rechte enthaltene Straf-Gesetze können bei den vor dem 1. Junius 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordnete Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Junius 1804 begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts ohne Unterschied ein.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, das Allgemeine Land-Recht als ein wahres Landes-Gesetz für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, und die Abteyen Essen, Werden und Elten, hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, daß nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, so wohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört, oder in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und den Abteyen Essen, Werden und Elten Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders aber bei allen Ober- und Untergerichten in Beurtheilung der vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben Alle, die es angehet, besonders sämtliche Landes-

Collegia, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Bemerk. Conf. auch die Regiminal-Bekanntmachung vom 5. Junii 1804, Nr. 68. d. S.

21. Berlin den 5. April 1803. (H. 1. b. Mylius XI. p. 1687. Allgemeine Gerichts-Ordnung.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Die Grundsätze, worauf die in Unsern übrigen Staaten angeordnete Gerichts-Verfassung beruht, sind durch eine vieljährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichts-Verfassung ebenfalls in die Uns zugefallenen Entschädigungs-Länder einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon genießen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

§. I. Vom ersten Junius 1803 *) an soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteyen Essen, Werden und Elten, bey allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschafft und aufgehoben betrachtet werden.

Zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, sowie zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen

*) Der Königl. Preuß. Staats-Minister und Organisations-Chéf hat sub dato Hildesheim 9. Mai 1803 (E. 7. b.) die Allerhöchst beschlossene Verschiebung des Einführungs-Termins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf den 1. September 1803 bekannt gemacht.

den Abteyen Essen, Werden und Elten, werden Wir mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden, deren Geschäfte vom 1. Junius 1803 an, ganz aufhören, eine oder mehrere obere Justiz-Stellen unter den Namen von Regierungen anordnen, und denselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen, welche sich alsdann vom 1. Junius 1803 an, in allen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung genau zu achten, und auch dahin zu sehen haben, daß die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justiz-Bedienten genau befolgt werden.

§. II. Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1. Junius 1803 noch nicht anhängig sind, volle Anwendung finden können; damit jedoch bey den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verderblichen Weitläufigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden.

1. Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Beklagten, *litis contestatio*, noch nicht erfolgt; so muß das Verfahren ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeistand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeistand nach den Vorschriften des I. Theils, Titel 5. der Gerichts-Ordnung mit vollständiger Information versehen sei. Der hierbei sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin anberaunt, oder der Beantwortungs-Bericht des Beklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschieht nachher lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

2. Ist die Einlassung des Beklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Akten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, daß in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muß es nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I.

Tit. 13. mit Abfassung und Publikation des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Tit. 14, 15 und 16 der Gerichts-Ordnung überall Anwendung.

Ist hingegen in factio die Sache noch nicht so klar auseinander gesetzt, daß definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntnis, sondern ein bloßes Resolutum abgefaßt, und darin festgesetzt, welche Thatsachen noch einer näheren Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaunt, und beyden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatsachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung eingeleitet.

3. Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozeßform bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Akten verfügt. Findet sich bey dem Vortrage der Sache, daß die beygebrachten Beweismittel zur völligen Entwicklung des facti unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden seyn würden, wenn die Partheyen nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben sowie in dem Falle Nr. 2. ein Resolutum abgefaßt, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinander gesetzt, oder ist zu einer besseren Entwicklung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntnis abgefaßt und publicirt.

In beyden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntnis und deren Einleitung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

4. Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Akten zum Spruche vorgelegt; den Instanzen-Zug zu reguliren, behalten Wir Uns bis zu Einführung der Regierungen vor.

Der erkennende Richter muß alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin Nr. 3. angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruktion zu veranlassen sey. In dem letzteren Falle wird diese Instruktion durch ein Resolutum veranlaßt, bey dem weitem Verfahren die Vorschrift der Gerichts-Ordnung beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publikation des Erkenntnisses zweyter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntniß abgefaßt und publiciret.

Gegen diese Erkenntnisse findet in beyden Fällen nur die dritte Instanz statt, soweit sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 15. §. 2. überhaupt zulässig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntniß von dem angeordneten Revisions-Richter, worüber Wir die nähere Bestimmung vorbehalten, abgefaßt, wogegen nur allein die Nullitäts- oder Restitutions-Klage nach der Gerichts-Ordnung, Titel 16, statt findet.

5. Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, von welchen der Richter bey Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, daß dabey noch eine nähere Erörterung erfolgen muß, so wird die Instruktion nach der Vorschrift Nr. 3. verfügt, und das Erkenntniß wegen der übrigen Punkte, so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den ferneren Instanzen, so wird über die zur Instruktion verwiesenen Punkte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweyten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebene Punkte das Erkenntniß in zweiter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen der verwiesenen Punkte von dem Urtel erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Akten dem Appellations-Richter zum Erkenntniß wegen der ausgesetzten Punkte vorgelegt werden.

6. Ueber Inzident-Punkte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung mit zur Hauptsache gezogen.

7. In Ansehung der am ersten Junius 1803 schon schwebenden Bagatell-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Konkurs- und Liquidations-Prozesse, muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntniß

fortgesetzt werden, alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verfügenden Instruktion, die vorstehenden Anweisungen, sowie wegen der zulässigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabey die Vorschriften der Allgemeinen-Gerichts-Ordnung.

8. Wegen der Gesetze, nach welchen sowohl die vor dem 1. Junius 1803 schon anhängig gewesenen Prozesse und andere Rechtsangelegenheiten als auch diejenigen, welche bis zu der mit dem 1sten Junius 1804 eintretenden Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts noch anhängig gemacht werden, zu entscheiden sind, beziehen Wir Uns auf das besondere Patent über die Einführung Unserer Allgemeinen Landrechts vom 5. April d. J. Darnach versteht sich auch von selbst, daß in allen vor dem 1sten Junius 1804 anhängig gewordenen Konkurs- und Liquidations-Prozessen die Rang-Ordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muß, und daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Gerichts-Ordnung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1. Juny 1804 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im II. Theil der Gerichts-Ordnung über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten geordnet ist, soweit die dabey vorausgesetzten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen.

§. III. Bey den Regierungen sollen vom 1. Junius 1803 die Rätthe und übrige Beamte an den Gerichts-Gebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen ohne schriftlichen Auftrag der Regierungen erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zu Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, eingehoben und berechnet, den Rätthen und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzt werden.

Wegen Verwaltung dieser Salarien-Kasse, wird die Regierung auf das Reglement vom 20. November 1782 verwiesen.

Bey den sämtlichen Untergerichten soll vor der Hand die bisherige Verfassung, wonach die einkommenden Gebühren den Richtern und Subalternen statt des Gehaltes überlassen werden, beybehalten werden.

Damit jedoch bey Einhebung der Gerichts-Gebühren aller Druck Unserer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichts-Gebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beigefügten Sportul-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unseren Regierungen, die letzte aber sämtlichen Untergerichten, vom 1. Juny 1803 an, zur genauen Norm dienen muß.

S. IV. In Absicht der Depositat-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. December 1783 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuergefährdung als gegen äußere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen eiserne, oder doch eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bey eigener Verhaftung dafür zu sorgen, daß sie zum ersten Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmäßiger Führung der Rechnungen und Kontrollen erforderliche Bücher und Journale angeschafft werden.

S. V. Ueber den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, enthält die Verordnung vom 17. September vorigen Jahres und die derselben beygefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

S. VI. Wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen haben Wir durch eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung für Unsere sämtliche Staaten, welche im Kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 1. Juny 1803 an zu verfahren ist.

Wir befehlen allen und jeden Unserer nunmehrigen Unterthanen der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ingleichen der Abteyen Essen, Werden und Elten, besonders aber Unseren Ober- und Untergerichten, diese Unfre Verordnung in allen Punkten genau zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Inseigel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß bringen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin den 5. April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Grf. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

22. Hildesheim den 11. April 1803. (E. 7. b. Postordnung.)

Königl. preuß. Staats-Minister ic.

Nach der im östlichen Theile des Fürstenthums Münster geschehenen verbesserten Einrichtung des Postwesens in Gemäßheit der in den übrigen königlichen Provinzen angewendeten Grundsätze, werden die als Postdefraudationen mit gesetzlichen Strafen belegten Handlungen ausführlich bezeichnet, sodann auch die dem Publikum, den Reisenden, Fuhrleuten, Lohnkutschern und den Post-Beamten und Bedienten obliegenden Verpflichtungen, — mittelst Beifügung des zu Berlin am 22. Oct. 1800 für das Fürstenthum Hildesheim rücksichtlich des Extrapostwesens erlassenen Auszuges der königl. preuß. Postverordnungen, — zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

23. Münster den 25. April 1803. (H. 1. b. Besuch des Schloßgartens zu Münster.)

Königl. preuß. Interims-Geheimer-Rath.

23 a. Berlin den 1. Mai 1803. (F. Instanzenzug.)

Der königl. preuß. Großkanzler.

Die Regierung zu Emmerich wird angewiesen, in den münsterschen Revisions-Sachen bis 500 Rthlr. zu erkennen, bei höherem Objekte aber die Akten zu diesem Behufe an das Geheime Ober-Tribunal einzusenden.